

Im Mittelpunkt dieses Urteils steht also die Verurteilung des faschistischen Rechtssystems selbst. Es wertet das Verhalten der Angeklagten, die ihrer Auswahl und Zusammensetzung nach als ehemalige führende Ministerialbeamte, Staatsanwälte und Richter in gewisser Weise die gesamte faschistische Justiz repräsentierten, im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Angriffskrieges. Deshalb untersucht es auch sehr eingehend die Formung des faschistischen Rechtssystems zu einem Werkzeug der Planung, Vorbereitung, Einleitung und Durchführung eines Angriffskrieges. Es stellt den Tatbestand des Artikels 6a des Londoner Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945 — Verbrechen gegen den Frieden — fest, erhebt ihn jedoch nicht zum Gegenstand der eigentlichen Verurteilung und des Schuldausspruchs. In der Abstandnahme von einer ausdrücklichen Verurteilung der führenden Nazijuristen wegen des Verbrechens nach Artikel 6a des Londoner Statuts liegt eine nicht zu verkennende Inkonsistenz des Urteils, die in allen Nachfolgeprozessen, mit Ausnahme des Falles XI (Wilhelmstraßen-Prozeß) zutage tritt. Die klassenmäßige Beschränktheit des Gerichts verhinderte die Herstellung des Zusammenhanges zwischen Krieg, Kriegsvorbereitung und Imperialismus. Allein die durch das Gericht und die Anklage festgestellten Tatsachen hätten eine Verurteilung wegen der Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges mehr als gerechtfertigt.

Es heißt ausdrücklich im Urteil:

„Das Verhalten der Angeklagten muß im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Angriffskrieges gesehen werden und muß so, wie es sich im Rahmen des Strafrechts und Rechtssystems des Dritten Reiches bewegte, bewertet werden. Wir werden deshalb als nächstes die rechtlichen und verfahrensmäßigen Vorgänge betrachten, auf Grund deren das gesamte Rechtssystem in ein Werkzeug zur Verbreitung der nationalsozialistischen Ideologie, zur Ausrottung jeder dagegen bestehenden Opposition sowie zur Förderung von Plänen für einen Angriffskrieg und für die Welteroberung umgewandelt wurde.“²

Das Urteil untersucht ausdrücklich den Terror in Form des faschistischen „Gesetzes“, wie er sich von 1933 an entwickelt hatte. Es verurteilt schließlich in seinem Schuldausspruch die Angeklagten wegen ihrer führenden und bewußten Teilnahme an einer Herrschaft der Brutalität, der Greuel und Unmenschlichkeit; wegen des Erlasses und der Anwendung von „Gesetzen“, die gegen das Völkerrecht verstoßen; wegen des Mißbrauchs von Gesetzen besonders bei der Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen; wegen der ständigen eklatanten Verletzung der elementarsten Grundrechte und Freiheiten. Die Verurteilung der faschistischen Justiz und des faschistischen Rechtssystems kulminiert schließlich in dem bekannten Satz des Urteils: „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen.“ Dieser Satz ist zugleich das Urteil der Geschichte über die faschistische Justiz.

Gegen dieses auf das Völkerrecht gestützte Urteil ist durch den deutschen Imperialismus und seine Vertreter nach 1945 beständig der Versuch einer Revision unternommen worden. In der gesamten offiziellen westdeutschen Literatur sind bis heute kaum Stimmen laut geworden, die die Feststellungen dieses Urteils als zutreffend anerkannt hätten. G. Radbruch bekannte sich als einer der wenigen zu der Tatsache, daß dem Nationalsozialismus durch seine Juristen die Gefolgschaft nicht versagt worden ist. Im übrigen durchzieht die westdeutsche bürgerliche Literatur nach 1945 die Linie, der Rechtfertigung der faschistischen Justiz. Sie ist durch das Bestreben gekennzeichnet, die im Nürn-

berger Juristenurteil getroffenen Feststellungen auszuräumen.

Sogleich nach dem Zusammenbruch des Faschismus wurde versucht, die schwerbelastete faschistische Justiz von ihren Untaten freizusprechen. Dabei tat man so, als hätte es das durch das amerikanische Tribunal soeben festgestellte Verbrechen dieser Justiz nicht gegeben. Es waren vor allem die Fetische der „richterlichen Unabhängigkeit“ und der „Rechtsidee“, die als scheinbare Alternativen der faschistischen Diktatur gegenübergestellt wurden. Diese sog. Unabhängigkeit wurde ganz im Sinne einer Immunität, d. h. der Unverantwortlichkeit für begangene Verbrechen, geltend gemacht. Auf dieser Linie bewegte sich z. B. auch die Verteidigung im Nürnberger Juristenprozeß, die darzulegen versuchte, daß es keine Norm gebe, auch nicht in den entsprechenden völkerrechtlichen Dokumenten, die „expressis verbis die Strafbarkeit der Richter und Staatsanwälte“ begründe. Das war und ist die generelle Linie der Verteidigung und Rechtfertigung des deutschen Imperialismus überhaupt, durch eine abstrakte Verantwortlichkeit des „Staates“ für die faschistischen Verbrechen die Verantwortlichen selbst zu entlasten.

Die Forderung auf Unabhängigkeit der Richter, d. h. zugleich auf deren Unantastbarkeit, wurde der Entnazifizierung der Justiz entgegengestellt. Eberhard Schmidt sah seinerzeit auf dem Juristentag in Bad Godesberg die Entnazifizierungsmaßnahmen als wesentliche Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit an, durch die der Richter gehindert werde, sich mit seinem „ganzen Denken, rechtlichen Fühlen und Wollen“ auf die „Gerechtigkeit“ einzustellen^{4, 5, 6}.

Es kam nach 1945 das ebenso alte wie demagogische Wort „iustitia fundamentum regnorum“ hoch in Kurs, wie überhaupt die These von der Nichtvergleichbarkeit richterlicher Tätigkeit mit anderer staatlicher Tätigkeit mit zu den Axiomen bürgerlich-rechtlicher Begriffsbildung gehört. Die Rechtsstaatsdemagogie, die 1945 einsetzte und in deren Mittelpunkt die sog. Unabhängigkeit der „Dritten Gewalt“ steht, hatte und hat wie eh und je zum Ziel, das Selbstbestimmungsrecht des Volkes zu negieren. Der Volkssouveränität wurde vor dem Richterthron Einhalt geboten. Dabei wurden der auf diese Weise „neutralisierten“ Justiz mehr und mehr die umfassendsten Vollmachten und Machtvollkommenheiten zuerkannt. Die Betonung der justiziellen Elemente im westdeutschen Staat und die Ausweitung der jurisdiktionellen Formen ist von vornherein Teil des Planes der Restauration der Macht des deutschen Imperialismus gewesen.[®]

Der bürgerliche Begriff der richterlichen Unabhängigkeit hat mithin keinen anderen Inhalt als den der Isolierung der Justiz von den Volksmassen. Das lehnen die Erfahrungen aus den Klassenkämpfen sowohl nach 1945 wie auch schon nach 1918. In revolutionären Situationen hat dieser Begriff stets seine Scheinheiligkeit und Demagogie offenbart⁷. Der ehemalige Reichsgerichtspräsident Simons traf durchaus den Inhalt bürgerlicher richterlicher Unabhängigkeit, wenn er 1926 proklamierte, daß es dem Richter nicht anstehe, sich für das, was er tue, in der Öffentlichkeit zu verantworten⁸. Es kann deshalb keinen sowohl für den kapitalistischen als auch den sozialistischen Staat ein-

4 vgl. Behling, Die Schuldaussprüche im Nürnberger Juristenurteil vom 4./5. Dezember 1947, Archiv des Völkerrechts 1950, S. 413.

5 E. Schmidt, Unabhängigkeit der Rechtspflege, in: Tagung Deutscher Juristen in Bad Godesberg vom 30. September bis 1. Oktober 1947, Hamburg 1947, S. 223 ff. (234-236).

6 vgl. hierzu Haney, Politischer Klerikalismus und westdeutscher „Kleinstaat“, Staat und Recht 1961, Nr. 9, S. 1663 ff.

7 vgl. Marx, Der Bürgerkrieg in Frankreich, in: Marx/Engels, Ausgewählte Schriften in 2 Bd., Bd. I, Berlin 1951, S. 491.

8 Vgl. DJZ 1926, Sp. 1665.

2 a. a. O., S. 46/47.

3 a. a. O., S. 43.